

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und über die Erhebung von
Gebühren für diese Benutzung
vom 12.07.2021**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Verbandsgemeinderat folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung vom 04.08.2020 wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können bei unvorhergesehenen Ereignissen, insbesondere bei der Notwendigkeit der Unterbringung einer Vielzahl von Personen in Unterkünften Dritter (z. B. Brand in einem Mehrfamilien-/Hochhaus), die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterbringung geltend gemacht werden.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emmelshausen, 12.07.2021

(Siegel)

Peter Unkel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, 12.07.2021

Peter Unkel
Bürgermeister